



Hinweise zum Antrag auf geförderte Schülerbeförderung für das Schuljahr 2020/2021

Die Schülerbeförderung wird auf der Grundlage der Bestimmungen der gültigen Satzung zur Schülerbeförderung des Landkreises Sächsische-Schweiz-Osterzgebirge (SchBS) durchgeführt. Die Satzung sowie entsprechende Formulare sind unter www.landratsamt-pirna.de abrufbar.

Entsprechend der Bestimmungen der Schülerbeförderungssatzung stellen die Personensorgeberechtigten bzw. volljährigen Schüler vor Beginn des Schulbesuches der jeweiligen Schulart, **bis zum 31. Mai**, beim Aufgabenträger einen Antrag auf geförderte Schülerbeförderung für folgende Schüler bzw. Beförderungsarten:

- Schüler der Klassenstufe 1 **und** 5 bzw. neue Schüler und Wiederholer
- Schüler von Berufsbildenden Schulen (jährlich neue Antragstellung notwendig)
- Schüler, welche auf dem Schulweg mit privatem Kraftfahrzeug befördert werden sollen (jährlich neue Antragstellung notwendig)
- Schüler, welche im freigestellten Schülerverkehr befördert werden sollen (jährlich neue Antragstellung notwendig, **im laufenden Schuljahr mindestens drei Wochen vor Beförderungsbeginn**)
- Änderungen im Laufe eines Schuljahres sind durch einen neuen Antrag anzuzeigen.
-

Alle anderen Schüler, welche im Schuljahr 2019/2020 Anspruch auf eine geförderte Schülerbeförderung hatten, erhalten einen neuen Bescheid auf der Grundlage ihrer bereits bei uns vorliegenden Anträge.

Für Schüler, welche nach Ablauf des Schuljahres 2019/2020 die Schule verlassen werden, z. B. die jetzigen Klassen 4 und LRS 3/2 an Grundschulen, Klassen 9 an Schulen mit Förderschwerpunkt „Lernen“, Klassen 10 an Oberschulen, Klassen 12 an Gymnasien und Klassen 13 an Beruflichen Gymnasien, enden die Anträge automatisch. Alle anderen Schüler, welche die Schülerbeförderung im Schuljahr 2020/2021 nicht mehr nutzen möchten, müssen diese bis zum **31.05.2020** schriftlich kündigen.

Die Anträge auf geförderte Schülerbeförderung sind in den Schulen bzw. im Landratsamt in Pirna sowie in allen Bürgerbüros des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erhältlich. Die Anträge sind vollständig ausgefüllt, mit dem Schulstempel sowie ggf. erforderlichen Anlagen und Nachweisen versehen, über die Schule bzw. direkt an das Landratsamt zur Bearbeitung zu geben.

Zum Punkt 2 des Antrages: Die Bezeichnung der künftigen Schule sowie Klassenstufe im neuen Schuljahr sind einzutragen. Des Weiteren ist anzugeben, ob die gewählte Schule die nach dem Schulbezirk (gilt für alle Grundschüler) zu besuchende bzw. nächstgelegene oder verkehrsmäßig günstigste Schule der entsprechenden Schulart ist. Die Gründe bei abweichender Schulwahl sind anzugeben, ggf. extra zu erläutern und nachzuweisen.

Zum Punkt 3 des Antrages:

Die Erstattung der Beförderungskosten wird ab folgenden Mindestentfernungen übernommen:

- für Schüler der Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und Schüler mit einem Schwerbehindertenausweis sowie mit amtsärztlichem Gutachten ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule,
- für Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 ab einer Mindestentfernung von mehr als 2,0 Kilometern,
- für Schüler ab Klassenstufe 5 ab einer Mindestentfernung von mehr als 3,5 Kilometern.

Zum Punkt 5 des Antrages:

Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

- Die Einstiegs- und Ausstiegshaltestellen sind unbedingt zu benennen.
- Es können ermäßigte ABO-Monatskarten für das gesamte Schuljahr bestellt werden.
- Es können Fahrausweise selbständig erworben und zur Kostenerstattung beim Landratsamt eingereicht werden. Erstattet werden nur die Kosten höchstens bis zum preisgünstigsten Fahrausweis entsprechend der Satzung.



Neu ab dem Schuljahr 2020/2021 - Ausgabe der Fahrausweise:

Die Fahrausweise werden grundsätzlich im ABO-Verfahren auf der Grundlage der Anträge auf geförderte Schülerbeförderung durch das Landratsamt bei der Regionalverkehr Sächsische Schweiz-Osterzgebirge GmbH bestellt - **Bereitstellung ab dem Schuljahr 2020/2021:** Die Schüler erhalten erstmals einen elektronischer Fahrausweis in Form einer **Chipkarte** mit mehrjähriger Gültigkeit. Sie erhalten die Chipkarte rechtzeitig vor Beförderungsbeginn an die Wohnadresse zugestellt. Die dazugehörigen Kundenkarten in Papierform werden über die Schulen am ersten Schultag an die Schüler ausgegeben. Für den Monat August 2020 gilt die Ausnahmeregelung, dass die vorhandene Kundenkarte aus dem Schuljahr 2019/20 genutzt werden kann. Schüler, die ab dem Schuljahr 2020/2021 erstmals eine Schülerbeförderung in Anspruch nehmen, können im August 2020 ausnahmsweise ohne gültige Kundenkarte fahren.

Ist eine **Beförderung im freigestellten Schülerverkehr oder mit dem privaten Kraftfahrzeug** notwendig, füllen Sie bitte Punkt 5.2 des Antrages aus. Die Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel kann außer mit unzumutbaren Wartezeiten gemäß Satzung nur gesundheitlich begründet werden. Die Anerkennung hierfür erfordert die Vorlage des Schwerbehindertenausweises des Schülers oder eines entsprechenden jährlich zu erneuernden amtsärztlichen Gutachtens. Die Schüler der Klassenstufe 1 an Schulen mit Förderschwerpunkt „Lernen“ bzw. „emotionale und soziale Entwicklung“ erhalten grundsätzlich auch ohne entsprechende Anerkennung die Zustimmung für eine Beförderung im freigestellten Schülerverkehr bzw. mit privatem Kraftfahrzeug.

Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor Beginn und nach Ende des stundenplanmäßigen Unterrichts erfolgt. Beim Besuch der nicht nächstgelegenen Schule sind für alle Klassenstufen auch längere Wartezeiten zumutbar. Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören unter anderem Ganztagsangebote sowie Hort- und Ferienbetreuung.

Bei Nutzung des privaten Kraftfahrzeuges ist die Anlage P beizufügen.

Zum Punkt 7 des Antrages - Fälligkeit der Eigenanteile und Höchstbeträge:

Im Schuljahr 2020/2021 beträgt der Eigenanteil **16,55 €** je Beförderungsmonat und wird für maximal 11 Monate erhoben. Die Zahlung des Eigenanteiles entfällt, wenn für zwei Kinder der Familie bereits Eigenanteile entrichtet werden bzw. wenn für den Schüler Leistungen nach §§ 33 und 34 SGB VIII (betrifft Pflege- und Heimkinder) laufen.

Notwendige Beförderungskosten werden ohne Anrechnung der Eigenanteile bis zu folgenden **Höchstbeträgen** je Person im Schuljahr 2020/2021 erstattet:

- 594,00 € für Schüler, die öffentliche Verkehrsmittel und private Kraftfahrzeuge benutzen, jedoch nicht mehr als 59,40 € monatlich,
- 2.550,00 € für Schüler, die den freigestellten Schülerverkehr und ggf. zusätzlich öffentliche Verkehrsmittel benutzen, jedoch nicht mehr als 255,00 € monatlich.

Kosten, die über den o. g. Höchstbeträgen bei der Beförderung entstehen, werden den Eltern entsprechend in Rechnung gestellt.

Ansprechpartner:

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Landratsamt Pirna - Geschäftsbereich 2
Jugend- und Bildungsamt
Schloßhof 2/4 • 01796 Pirna

Sprechzeiten:

Montag 08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag/Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und
13:00 - 18:00 Uhr
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03501 515-4405 (Oberschulen) oder -4406 (Grundschulen) oder -4410 (Berufsbildende Schulen) oder -4408 oder -4411 (Gymnasien, Förderschulen und freigestellter Schülerverkehr)
Telefax: 03501 515-84405 oder -84406 oder -84408 oder -84410 oder 84411
E-Mail: verkehrswesen@landratsamt-pirna.de